

BAR · Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Solmsstraße 18 · 60486 Frankfurt am Main

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation e. V.
Solmsstraße 18
Gebäude E
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069.60 50 18-0
info@bar-frankfurt.de
www.bar-frankfurt.de

Die Geschäftsführerin

Bundesministerium für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
[Redacted]
11018 Berlin

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Frankfurt am Main
[Redacted]	23.03.2026	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	15.04.2026
[Redacted]			[Redacted]	[Redacted]	

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)
Stellungnahme der BAR e.V.**

[Redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG). Unsere Stellungnahme erfolgt aus der Perspektive der gesetzlichen und satzungsmäßigen trägerübergreifenden Aufgabenstellung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR):

Ziel des 1. KJHSRG ist es, „die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest so aufzustellen, dass sie jetzt und in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen kann...“ (RefE S. 1). Damit soll die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfassend ermöglicht werden.

Bei der Umsetzung liegt aus trägerübergreifender Perspektive das Augenmerk weiterhin insbesondere auf der Kooperation des für die Eingliederungshilfe für junge Menschen nunmehr umfassend zuständigen Jugendhilfeträgers mit den weiteren Rehabilitationsträgern, der Koordination der Leistungen, der Abstimmung der Planungsinstrumente und der Beachtung der nach § 7 Abs. 2 SGB IX abweichungsfesten Regelungen der Vorschriften in Teil 1, Kap. 2 bis 4 SGB IX.

Zusammenfassend unterstützen wir das Gesetzesvorhaben, das SGB VIII inklusiv auszugestalten, dementsprechend

- die klar geregelte Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen („große Lösung“),
- die Hervorhebung der trägerübergreifenden Relevanz des SGB IX, Teil 1, insbesondere der Verfahrensregelungen des Kapitels 4 sowie
- die explizite Bezugnahme auf die ICF im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung und -feststellung.

Die Ziele einer inklusiven Jugendhilfe können ggf. noch wirksamer erreicht werden, wenn punktuell bestehende Unklarheiten im Verhältnis der trägerbereichsspezifischen Vorschriften im SGB VIII-RefE zu den nach § 7 Abs. 2 SGB IX abweichungsfesten trägerübergreifenden Vorschriften in Teil 1 Kap. 2 bis 4 SGB IX geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den relevanten Inhalten des Referentenentwurfs (RefE) folgendermaßen Stellung:

Punktuelle Verweisungen auf Vorschriften des SGB IX

Im Normtext und in der Entwurfsbegründung wird verdeutlicht, dass die trägerübergreifenden Vorschriften des SGB IX Anwendung finden. Dies trägt zwar prinzipiell zu einer verbesserten Kohärenz und Nachvollziehbarkeit der Regelungen bei. Teilweise verwendete punktuelle Verweisungen können allerdings den Eindruck erwecken, dass nur die Vorschriften des SGB IX Teil 1 gelten, auf die ausdrücklich verwiesen wird, obwohl nur Abweichungen davon gesondert geregelt werden müssen (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IX). Vor allem hinsichtlich der nach § 7 Abs. 2 SGB IX abweichungsfest geregelten Vorschriften in Teil 1 Kap. 2 bis 4 SGB IX können hieraus Unklarheiten bei der Rechtsanwendung entstehen, wenn z.B. die Inhalte trägerübergreifender Regelungen durch die Auslegung im trägerbereichsspezifischen Regelungskontext verändert würden. Diese betreffen insbesondere die Vorschriften

- § 35a Abs. 1 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 18)
- § 38 Abs. 1 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 29)
- § 38a Abs. 2 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 29)
- § 38b Abs. 1 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 29)
- § 38c Abs. 1, 2 und 5 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 29)

Um den Unklarheiten vorzubeugen, schlagen wir eine entsprechende Klarstellung vor:

Ergänzung der jeweiligen Begründung zu den vorstehend genannten Vorschriften um folgende Sätze an geeigneter Stelle (zwar ansatzweise, allerdings u.E. noch nicht ausreichend zu § 38, § 38b Abs. 1 und 38c Abs. 5 SGB VIII-RefE erfolgt):

„Die Verweisung auf einzelne Vorschriften in Teil 1 Kap. 2 bis 4 SGB IX erleichtert den Rechtsanwendenden die Bezugnahme auf die jeweils unmittelbar einschlägigen Vorschriften im SGB IX. Wegen § 7 Abs. 2 SGB IX gelten indes auch die nicht ausdrücklich genannten Vorschriften in Teil 1 Kap. 2 bis 4 SGB IX für alle Leistungen zur Teilhabe unmittelbar.“

Einleitung (A. Problem und Ziel)

Zur Zielerreichung ist es unabdingbar, die gesetzgeberisch verfolgte „inklusive Lösung“ auch mit den trägerübergreifend geltenden Regelungen des SGB IX, insbesondere dem Verfahrensrecht in Teil 1, kompatibel zu gestalten. Wir empfehlen, diesen Grundgedanken in geeigneter Weise zu ergänzen.

§ 5 Abs. 3 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 5)

Die Einführung einer Zumutbarkeitsprüfung entspr. § 104 SGB IX begrüßen wir im Interesse der Leistungsberechtigten und im Sinne der Vergleichbarkeit der Regelungen des SGB VIII und des SGB IX.

§ 10b SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 9)

Nach dem Wortlaut der Regelung unterstützen und beraten Verfahrenslotsen Personen bei der Geltendmachung sämtlicher Teilhabeleistungen. Von diesem Wortlaut erfasst wären auch Konstellationen, in denen keine Eingliederungshilfeleistungen des Jugendhilfeträgers, sondern ausschließlich Leistungen anderer Reha-Träger in Betracht kommen. Diesbezüglich ist eine Klarstellung wünschenswert, ob die Regelung so weitreichend zu verstehen ist und wie die Unterstützung durch den Verfahrenslotsen konkret in Anspruch genommen werden kann, wenn ausschließlich Teilhabeleistungen außerhalb der Eingliederungshilfeleistungen des Jugendhilfeträgers geltend gemacht werden sollen.

Zudem halten wir angesichts der nach § 7 Abs. 2 SGB IX vorrangigen Koordinierungsverantwortung des leistenden Rehabilitationsträgers nach §§ 14ff. SGB IX eine Klarstellung bzw. Abgrenzung in der Begründung dahingehend für zielführend, wie sich dessen Aufgaben zu denen des Verfahrenslotsen verhalten. Unser Vorschlag dazu lautet:

Ergänzung der Begründung zu § 10b SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 9):

Auf S. 78, Überschrift „Zu Nummer 9 Buchstabe a“, zweiter Absatz, Zeile 9 nach „in Bezug.“
Einfügung eines Satzes wie folgt:

„Die Aufgaben des leistenden Rehabilitationsträgers im Sinne des § 14 Abs. 2 SGB IX bleiben unberührt.“

§ 27 Abs. 3 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 14)

Die klarstellende Bezugnahme auf § 7 SGB VIII mit dem der trägerübergreifenden Regelung des § 2 SGB IX entsprechenden Verständnis von Behinderung wird begrüßt. Demgegenüber können die Bezugnahme auf § 90 SGB IX sowie die Ausführungen in der Gesetzesbegründung mit Blick auf die zusätzliche Leistungsvoraussetzung „Wesentlichkeit“ in der Eingliederungshilfe (nach § 99 SGB IX) für den Rechtsanwender nicht in Gänze verständlich oder gar widersprüchlich sein.

§ 35a Abs. 4 Satz 2 RefE (Art. 1 Nr. 18)

Die Regelung, nach der die Leistungen von Einrichtungen, Diensten und Personen erbracht werden sollen, in denen Personen mit und ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können, ist im Sinne der Inklusion grundsätzlich zu begrüßen. Es bleibt aber das Verhältnis zum Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten unklar. Was gilt, wenn dieser eine Einrichtung wählt, die keinen inklusiven Ansatz verfolgt? Eine diesbezügliche Klarstellung ist auch mit Blick auf die Zielsetzung der Selbstbestimmung in § 1 SGB IX und § 1 Abs. 1 SGB VIII zielführend. Selbstbestimmung und Wunsch- und Wahlrecht waren zuletzt durch den EuGH gestärkt worden (Urteil vom 7.12.23, Az. C-518/22).

§ 35a Abs. 6 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 18)

Die hierdurch erfolgende Stärkung des Persönlichen Budgets als weitere Form der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, insbesondere auch in Verbindung mit der verpflichtenden Beratung von Leistungsberechtigten und Personensorgeberechtigten, wird ausdrücklich begrüßt. Gefördert wird damit Selbstbestimmung wie volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe gemäß § 1 SGB IX und zugleich eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Leistungen unterstützt.

Insoweit wird auch die Bezugnahme auf § 29 SGB IX in Satz 3 zur Klarstellung befürwortet. Noch klarer wäre es, Satz 3 durch eine entsprechende Verweisung in Satz 1 zu ersetzen. Entsprechend schlagen wir vor:

§ 35a Abs. 6 Satz 1 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 18) wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch als Persönliches Budget nach § 29 SGB IX ausgeführt.“

Begrüßt wird die Verweisung in § 35a Abs. 7 SGB VIII-RefE auf § 103 SGB IX.

§ 35c SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 19)

Die Regelung ist zu begrüßen. Die Frühförderung ist als niedrigschwellige Komplexleistung für Kinder mit (drohenden) Behinderungen von großer Bedeutung. Folgerichtig werden nach Abs. 2 und Abs. 3 die Vorschriften der Frühförderungsverordnung (FrühV), insbesondere die Regelung des § 7 zum Förder- und Behandlungsplan, für anwendbar erklärt. Auf diese Weise wird insgesamt die bestehende hohe Qualität der Frühförderleistungen gewahrt.

§ 35e Abs. 1 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 19)

Die Verweisung auf § 61 SGB IX unter Nr. 2 ist nicht korrekt.

Wir schlagen daher folgende Anpassung vor: „2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ ~~61~~ **60** und 62 des Neunten Buches“.

§ 38a Abs. 1 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 29)

Die Regelung zur Konkretisierung der Ausübung des Ermittlungsermessens bei der sich bereits nach den §§ 14, 15 und 17 SGB IX vorgesehenen Prüfung der Erforderlichkeit eines Gutachtens wird im Sinne der Vermeidung unnötiger Begutachtungen begrüßt. Da diese Zielsetzung trägerübergreifend relevant ist (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 191), ist es naheliegend, die Verortung einer entsprechenden Regelung im SGB IX Teil I zu prüfen.

Der Verweis auf die „Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens [...] nach §§ 13 bis 17“ SGB IX ist u.E. unklar, da § 16 SGB IX Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern regelt. Auch in Bezug auf die Bedeutung des Wortlauts „vorliegen“ stellen sich Fragen wie etwa: Auf welchen Zeitpunkt kommt es an? Wo liegen die Unterlagen vor, beim Jugendhilfeträger, bei anderen Rehabilitations- und Sozialleistungsträgern (z.B. Pflegeversicherung), bei anderen Stellen oder Personen? Klarstellende Ausführungen in der Begründung sind aus unserer Sicht wünschenswert.

§ 38a Abs. 2 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 29)

Mit der vorgesehenen, dem Grunde nach aus dem bisherigen § 35a Abs. 1a SGB VIII übernommenen „ärztlichen Stellungnahme“ wird ein in den abweichungsfesten Vorschriften in Teil 1 Kapitel 2 bis 4 SGB IX nicht ausdrücklich vorgesehenes Mittel der ärztlich unterstützten Ermittlung von Rehabilitationsbedarfen eingeführt.

Insoweit ist u.E. bedeutsam, dass eine solche ärztliche Stellungnahme

- der in § 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX verankerten Aufgabe einer umfassenden Bedarfsfeststellung und
- mit Blick auf die in § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX vorgesehene Gutachterausswahl den Belangen von Menschen mit Behinderungen

hinreichend Rechnung trägt.

Unklar ist angesichts der Ausführungen in der Begründung zu Abs. 2 und Abs. 4, worauf genau sich der – abweichend vom Gesetzestext hier verwendete – Begriff „kürzere“ bezieht (z.B. bezüglich Umfang, Gliederung, Prüfungstiefe bei einzelnen Gliederungspunkten im Vergleich zu einem Gutachten). Inhaltlich und in der Bedeutung klar abgrenzbar erscheint uns die in der Begründung angedeutete Beschränkung der Stellungnahme auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII. Beispielhaft angeführte Entlassungs- und Reha-Berichte gehen allerdings hierüber üblicherweise hinaus (z.B. betr. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen) und würden, soweit sie bereits vorliegen, ggf. auch unter Abs. 1 fallen (s.o.). Auch die Begründung zu Abs. 4 lässt eine reine Negativabgrenzung zum umfassenden (sozialmedizinischen) Gutachten nach § 17 SGB IX als gewünscht erscheinen. In der Praxis können sich Abgrenzungsfragen ergeben. Fragen stellen sich schließlich auch angesichts der Bezeichnung „ärztliche Stellungnahme“ im Normtext und in dem Hinweis in der Begründung, dass „insbesondere ärztliche“ Expertise einbezogen werden soll. Wenn eine „(kürzere) ärztliche Stellungnahme“ als zusätzliches Mittel der Reha-Bedarfsermittlung unter Klärung vorstehender Fragen verankert wird, halten wir insoweit eine Erweiterung der Perspektive über eine rein ärztliche Sicht hinaus für sinnvoll.

Offen bleibt, wie weiter verfahren werden soll, wenn die (kürzere) ärztliche Stellungnahme wider Erwarten nicht ausreichend für die umfassende Bedarfsfeststellung ist. Fraglich ist hierbei zunächst, ob die Frist nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX erneut zu laufen beginnt. Weitere Unklarheit besteht hinsichtlich der Fristenregelung in § 14 Abs. 2 SGB IX, da eine (kürzere) ärztliche Stellungnahme kein Gutachten im Sinne dieser Vorschrift darstellt.

Insbesondere um unterschiedlichen Deutungsweisen in der Praxis vorzubeugen, regen wir ergänzende Ausführungen in der Gesetzesbegründung an, die die o.g. Aspekte im Sinne des jeweils gewünschten Regelungsziels klarstellen.

§ 38a Abs. 4 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 29)

Ausdrücklich begrüßen wir, dass und wie in der Begründung konkret auf die Gemeinsame Empfehlung „Begutachtung“ Bezug genommen wird.

§ 38b Abs. 1 SGB VIII- RefE (Art. 1 Nr. 29)

Unseres Erachtens wäre es zielführend, die in Abs. 1 vorgenommene Verweisung auf die Regelungen des Kapitels 3 des Teil 1 des SGB IX um einen Verweis auf § 14 Abs. 2 SGB IX zu ergänzen.

§ 38b Abs. 2 SGB VIII- RefE (Art. 1 Nr. 29)

Was die Ermittlung des Rehabilitations- und Teilhabebedarfs für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen anbelangt, sollte namentlich eine Orientierung an der ICF-CY erfolgen.

Wir empfehlen daher, hinter den Worten „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ noch wie folgt zu ergänzen:

„... (ICF), namentlich an der ICF für Kinder und Jugendliche (ICF-CY)“

§ 38c Abs. 1 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 29)

Im Zusammenhang mit möglichen Unklarheiten in § 38 SGB VIII-RefE (s.o.) könnten die hier vorgesehenen Regelungen in ihrer konkreten Formulierung so verstanden werden, dass für die von Leistungen der Eingliederungshilfe umfassten Leistungen zur Teilhabe die abweichungsfesten Vorschriften der §§ 19ff. SGB IX zwar hinsichtlich der Inhalte eines Teilhabeplans, nicht aber in Bezug auf Verfahrensvorgaben unmittelbar gelten sollen. Auch wenn die Hilfe- und Leistungsplanung nach den §§ 36ff. SGB VIII-RefE und Teilhabeplanung nach §§ 19ff. SGB IX wesentliche Ähnlichkeiten aufweisen, könnte ein solches Verständnis unbeschadet des § 7 Abs. 2 SGB IX bezüglich einzelner Aspekte der Teilhabeplanung Fragen aufwerfen und unterschiedliche Rechtentwicklungen befördern (z.B. betreffend Nahtlosigkeit und Zügigkeit der Leistungserbringung, trägerübergreifendes Benehmen, Einsichtsrecht). Es ginge u.E. insbesondere auch über die in § 21 SGB IX vorgesehene Möglichkeit ergänzender Regelungen zur Teilhabeplanung hinaus.

§ 38c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 29)

Aus trägerübergreifender Perspektive wäre u.E. zu berücksichtigen, dass auch im Fall des Antragssplittings nach § 15 Abs. 1 SGB IX ein Teilhabeplan zu erstellen ist. Der Splitting-Adressat

teilt dem leistenden Rehabilitationsträger gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung Reha-Prozess Einschätzungen zum Rehabilitationsbedarf mit. Wir regen an:

Ergänzung der Begründung zu § 38c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-RefE:

Auf S. 94, Überschrift „Zu Absatz 2“, dritter Absatz, Einfügung eines neuen letzten Satzes:

„Ist der Jugendhilfeträger Splitting-Adressat nach § 15 Abs. 1 SGB IX, bilden auch seine Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf die für den Teilhabeplan erforderlichen Feststellungen.“

§ 38c Abs. 5 SGB VIII-RefE (Art. 1 Nr. 29)

Aus unserer Sicht ist das Verhältnis von Abs. 1 und Abs. 5 nicht ganz eindeutig. So wird beispielsweise in beiden Absätzen der Sache nach die Geltung von § 19 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX angeordnet. Auch ergibt der § 38c Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-RefE „Im Übrigen ...“ letztlich keinen weiteren Sinn in Anbetracht dessen, dass Satz 1 die Anwendung der Regelungen nach § 19 SGB IX bereits generell vorsieht. Satz 2 ist mithin eher irritierend, wir empfehlen, eine Streichung zu prüfen.

“ § 21 SGB IX-RefE (Art. 2 Nr. 2)

In § 36 SGB VIII-RefE ist die Umbenennung des Planungsinstruments in der Jugendhilfe in „Hilfe- und Leistungsplan“ vorgesehen. Deshalb schlagen wir vor:

Ergänzung des Art. 2 Nr. 2 RefE (Anpassung des § 21 SGB IX) wie folgt:

Nach „gelten für ihn die Vorschriften für den“ in Satz 2 Ersetzung des Wortes „Hilfeplan“ durch die Worte „Hilfe- und Leistungsplan“

Den dortigen Verweis auf § 37a SGB VIII empfehlen wir, durch die Angabe „§ 37 SGB VIII“ zu ersetzen.

Freundliche Grüße

